

**Allgemeine Gütebestimmungen,
Fertigungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Möbel,
ausgenommen Stahlmöbel, jedoch einschl. Polstermöbel**

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Gütebestimmungen, Fertigungs- und Kennzeichnungsvorschriften (Gb) gelten für alle Möbel aus Holz einschl. für Polstermöbel, Matratzen und Holzfedermatratzen, Gehäuse aller Art (Radio und Uhren), Ladeneinrichtungen und Innenausbau einschl. Schiffsausstattungen.

Die Möbel sollen bei sparsamstem Materialverbrauch von höchstem Gebrauchswert zweckentsprechend und formschön sein.

II. Allgemeine Material-Gütebestimmungen**1. Das Holz**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf nur gesundes Holz verarbeitet werden. Alle Holzteile müssen frei von Rissen, Wurmfraß, Harzgallen, losen und schwarzen Ästen sein. Nicht gesunde und lose Äste sind auszubohren und durch eingeleimte, der Holzstruktur angepaßte Querholzapfen gleichen Trockenheitsgrades auszufüllen.

11. Feuchtigkeit des Holzes

Der Feuchtigkeitsgrad des Holzes darf 10 bis 12% nicht überschreiten.

12. Sichtbares Holz**121. Sichtbares Holz, natur**

Bei naturbehandelten Möbeln ist angeblautes oder rotgestreiftes Holz nur für die äußerlich nicht sichtbaren Teile und für Rückwände der Möbel zulässig. Das Holz muß frei von jeglicher Fäule, Verstockung, jeglichem Wurm- und Käferfraß und an den sichtbaren Außenflächen frei von Harzgallen und Rissen sein. Gesunde, festverwachsene Rundäste bis 15 mm größtem Durchmesser sind bis zu 6 Stück je qm zulässig.

122. Sichtbares Holz, gestrichen

Bei gedeckt gestrichenen Möbeln kann Holz mit gesunden, festverwachsenen Ästen verwendet werden. Holz mit kranken Ästen, die auszubohren und mit Querholz auszufüllen sind, ist nur für Rückwände zulässig.

Für Innen- und Außenflächen sind zulässig:

Bläue und Rotstreifigkeit (wie unter 121);

Harzgallen bis zu einer Tiefe von 3 mm. Sie müssen ausgestochen und mit Leimspachtel ausgekittet werden. Vereinzelt vorkommende geringfügige Schäden (z. B. Schlupfloch der Holzwespe) sind zulässig, wenn sie einwandfrei mit Leimspachtel ausgekittet sind. Nicht zulässig sind: Schwammholz, Holz mit größeren Stockflecken, mit Fäule oder mit Holzwurm bzw. Käferfraß.

123. Konstruktionsholz

Das Holz muß im Kern aufgeschnitten werden. Vorleimholz darf eine Breite von 15 cm nicht überschreiten; ausgesprochene Randbretter sind fachüblich zu verarbeiten. Bei Verwendung von Eiche darf Splintholz nicht zur Verarbeitung kommen.

13. Blindholz

Als Blindholz für Absperrarbeiten ist jedes einheimische Nadelholz, auch geringerer Qualität, zulässig. Es muß Kern an Kern und Splint an Splint verleimt werden. Die einzelnen Blindholzleisten dürfen eine Breite von 60 mm jedoch nicht überschreiten. Als Blindholz kann ungeblautes oder rotstreifiges Holz verwendet werden. Kranke und lose Äste jeder Größe sind durch Querholzapfen gleichen Trockenheitsgrades des verarbeiteten Holzes zu ersetzen. Drehwüchsiges sowie vom Wurm befallenes oder faules Holz (mit Ausnahme von Kiefernschwamm) darf nicht verwendet werden.

14. Sperrfurniere

Die Stärke der Sperrfurniere soll etwa Vio der Blindholzstärke, nicht aber über 3 mm und nicht unter 1,5 mm betragen. Die Fugen des Sperrholzfurniers sind zu verleimen. Soweit Schrägabspernung notwendig ist, sind feinjährige Furniere zu verwenden. Die Faserrichtung des Schrägabspernfurniers darf nicht parallel mit der Faserrichtung des Sperr- sowie Gutfurniers und deren Fugen laufen. Der Feuchtigkeitsgehalt der Sperrfurniere soll bei der Verarbeitung nicht mehr als 6 bis 8% betragen.

15. Ecielfurniere

Edelfurniere über Absperrfurnieren dürfen nicht unter Vio mm, bei hellfarbigen und grobporigen Holzarten nicht unter 1/10 mm stark sein.

16. Sperrholz

Sperrholz muß den Gütebestimmungen der Anordnung vom 2. Oktober 1941 über Höchstpreis* für Sperrholz (RAnz. Nr. 234) entsprechen. Für sichtbare Sperrholzflächen, die nicht furniert werden, gilt die Vorschrift für sichtbares Holz (wie unter 121 und 122).